



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Bundesamt für Justiz
Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
margreth.rosse@bj.admin.ch

Kriens, 28. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten:
Vorschlag des Bundesrates vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Die NGO-Koordination nimmt gerne zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

Grundsätzliches

Die NGO-Koordination begrüsst die Verlängerung der Heilungsfrist. Hingegen stehen wir der Interessenabwägung kritisch gegenüber, die im erläuternden Bericht sogar bei Kindern, die im Alter von zehn oder zwölf Jahren verheiratet worden sind, empfohlen wird (S. 23).

Von den 361 im Jahr 2020 vertieft von unserer Mitgliedorganisation Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes, beratenen und begleiteten betroffenen Personen waren 133 minderjährig. Es muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Gegen Kinderheiraten vorzugehen ist ein globales Anliegen. Kinderheirat wird als schädliche Praxis definiert, die für die Betroffenen vielerlei Nachteile mit sich bringt. Auch der schweizerische ordre public hat sich durch die Aufhebung der Möglichkeit der Eheschliessung von Frauen zwischen 16 und 18 Jahren in Richtung der universalen Rechte bewegt. Diese wiederum sind als richtungsweisende Errungenschaft keine «westliche Erfindung». So hat bereits 1990 die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes als erste regionale Charta Kinderheiraten und Verlobungen von Minderjährigen als sozial und kulturell schädliche Praktiken dargelegt. Die Europaratsresolution 2233 (2018) zum Thema Zwangs- und Kinderheirat definiert alle Eheschliessungen unter 18 Jahren als Zwangsheirat, weil die Kinder keine volle, freie und informierte Zustimmung zu einer Eheschliessung geben könnten. Der UN-Kinderrechtsausschuss betrachtet ein tiefes Heiratsmindestalter als kindeswohlgefährdend. Der Vorschlag zur Zivilgesetzbuch-Revision sollte dem Rechnung tragen.

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Zähringerstrasse 17, 6003 Luzern * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch
Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, cfd Die feministische Friedensorganisation, Dachverband Regenbogenfamilien, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, FrauenSynode, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, InterAction, Juristinnen Schweiz, #Netz-Courage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

Eine Interessenabwägung kann betroffene Minderjährige unverhältnismässig belasten, denn der Druck durch Familienmitglieder und die Verwandtschaft auf die Kinder wird dadurch noch erhöht. Die Betroffenen in der Schweiz stammen zumeist aus Familien, in denen das Erziehungskonzept wenig Selbstständigkeit und Eigenständigkeit vorsieht. Dies gilt auch dann, wenn sie hierzulande geboren sind und/oder aufwachsen. Die Verantwortung zur Bekundung des Ehwillens soll nicht an Kinder delegiert werden, da diese in einem noch grösseren (faktischen oder gefühlten) Abhängigkeitsverhältnis zu Familie und Verwandtschaft stehen und regelmässig auch dem Druck durch diese ausgesetzt sind, sollten sie sich nicht für das Fortführen der Ehe aussprechen. So hat die nationalrätliche Kommission zur Einführung des Ungültigkeitsgrunds Zwangsheirat 2013 bei Erwachsenen, deren Ehe unter Zwang zustande gekommen ist, mit der Begründung bewusst auf eine Interessenabwägung verzichtet, dies berge das Risiko, dass die Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, unter Druck zustande komme. Wenn eine Interessenabwägung antizipiert werden kann, kann das verheerende Folgen für die Minderjährigen haben: Es kann vorkommen, dass in diesem Kontext eine Schwangerschaft bewusst zum Erreichen des Ziels der Anerkennung in der Schweiz missbraucht wird, was für Betroffene einen faktischen «Schwangerschaftszwang» zur Folge haben könnte. Durch die Interessenabwägung könnten faktisch sogar Ehen von Kindern für gültig erklärt werden, die bei einer Heirat jünger als 16 Jahre waren. Eine Streichung der Interessenabwägung entspräche im Übrigen keinesfalls einem generellen «Heiratsverbot», denn den Betroffenen stünde es nach wie vor frei, (erneut) zu heiraten, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben. Eine solche Handhabung würde aber Klarheit schaffen.

Das Vorhaben, die automatische Heilung vom Erreichen der Volljährigkeit auf das vollendete 25. Altersjahr zu verschieben, begrüsst die NGO-Koordination explizit. Die Heilungsfrist von sieben Jahren über die Volljährigkeit hinaus trägt den Umständen Rechnung, dass Betroffene ohne zeitlichen Druck und unter Einbezug des altersbedingten Reifeprozesses die als Kind eingegangene Ehe kritisch überdenken können. Die automatische Heilung in einem spezifischen Alter wird grundsätzlich als gut erachtet. So kann Situationen Rechnung getragen werden, in denen langverheiratete Paare, die ihre Ehe minderjährig eingegangen sind, an die Behörden gelangen.

Die NGO-Koordination empfiehlt, die Vorlage dahingehend anzupassen, dass die vorgeschlagene Heilungsfrist bis 25 Jahre mit der Streichung der Interessenabwägung kombiniert wird. Der Nationalrat hat die Problematik der Interessenabwägung bereits erkannt und sich am 18. Juni 2020 grossmehrheitlich und mit Unterstützung aus sämtlichen Parteien für die Motion der Rechtskommission des Nationalrats Mo. RK-N 20.3011 und damit für die Streichung der Interessenabwägung sowie für den Referenzzeitpunkt des Alters bei der Eheschliessung ausgesprochen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat den Bundesrat beauftragt, die entsprechende Regelung bereits bei den laufenden Arbeiten zur Revision des Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen. Es erstaunt sehr, dass das Anliegen der Streichung der Interessenabwägung in der Vorlage der Regierung nicht berücksichtigt wurde.

Die Stellungnahme der NGO-Koordination lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- Sie begrüsst, dass die Gesetzesreform grundsätzlich den Zeitpunkt der Eheschliessung in den Vordergrund stellt und nicht nur den Zeitpunkt der Klageeinleitung.
- Sie befürwortet die vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung einer minderjährig geschlossenen Ehe von bisher 18 Jahren zum Alter von 25 Jahren.
- Sie beantragt, um negative Auswirkungen zu vermeiden, mit Nachdruck die Streichung der Interessenabwägung aus dem vorgeschlagenen Artikel 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB.
- Sie empfiehlt, eine allfällige IPRG-Revision zu Fragen der Anerkennung von Minderjährigen im Rahmen der vorliegenden Reform zu überprüfen.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Jana König
Geschäftsführerin